



CORDES & GRAEFE
STIFTUNG

Förderantrag

Bitte füllen Sie den Förderantrag sorgfältig aus und reichen die unten genannten erforderlichen Nachweise als Anlage ein. Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Förderanträge können leider nicht bearbeitet werden. Bitte beachten Sie auch unsere **Fördergrundsätze** und unseren **Leitfaden für Antragsteller**. Die Anträge sind per E-Mail an info@cordesundgraefe-stiftung.de zu senden.

Projektname		Datum	
--------------------	--	--------------	--

Antragsteller (NPO, NGO)

Name	
Adresse	
Website	

Kontakt:

Vorname, Nachname	
Position	
Telefon	
E-Mailadresse	

Ziele und Arbeitsgebiet des Antragstellers (max. 1.000 Zeichen)

--



CORDES & GRAEFE
STIFTUNG

Kurze Projektbeschreibung

Skizzierung der Projektidee und der wichtigsten geplanten Projektaktivitäten (max. 350 Zeichen)

--

Projektbeschreibung (max. 5 Seiten)

Warum soll das Projekt gefördert werden? Welchem Förderzweck des Antragstellers wird das Projekt zugeordnet? Entspricht der Zweck den Fördergrundsätzen der Stiftung?

Gemäß Anlage

Projektstandort (Land, Region/Gebiet)

--

Projektdauer:

Beginn:	
Ende:	

Projektfinanzierung:

Budget/Finanzplan für das gesamte Projekt	Gemäß Anlage
Offener Finanzierungsbetrag	
Beantragte Fördersumme	

Die folgenden Dokumente werden als Anlage zum Förderantrag benötigt:

Letzte Einkommenssteuerklärung/Bilanz	Gemäß Anlage
Tätigkeitsbericht des letzten Geschäftsjahres	Gemäß Anlage
Freistellungsbescheid	Gemäß Anlage

Leitfaden für Antragsteller

Bewertung und Entscheidung

- Wir prüfen Ihren Förderantrag auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Förderkriterien der Stiftung. Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid.
- Eine Vorprüfung des Förderantrags erfolgt durch das Kuratorium. Dieser Ausschuss wird dem Stiftungsvorstand vorschlagen, den Antrag entweder zu genehmigen oder abzulehnen.
- Der Stiftungsvorstand entscheidet über die von der Stiftung zu gewährende Unterstützung.
- Kuratorium und Stiftungsvorstand treffen sich in regelmäßigen Abständen.
- Der Vorstand der Stiftung ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Antrags zu begründen.
- Wir behalten uns vor, mit dem Antragsteller eine Fördervereinbarung aufzusetzen.

Monitoring

Sofern in einer Fördervereinbarung nichts Anderslautendes verabredet wurde, erhält die CORDES & GRAEFE Stiftung einen Zwischenbericht nach den ersten 6 Monaten der Projektlaufzeit. Der Abschlussbericht ist spätestens 6 Monate nach Beendigung des Projektes/der Förderung mit Angaben zu folgenden Punkten vorzulegen:

- Evaluation der angestrebten Wirkungsziele
- Darstellung der Mittelverwendung

Der Antragsteller bestätigt:

- dass die oben gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Sollten sich wesentliche Angaben zum Projekt ändern, wird der Antragsteller die CORDES & GRAEFE Stiftung unverzüglich schriftlich informieren.
- dass er der CORDES & GRAEFE Stiftung eine Spendenbescheinigung ausstellen wird.
- dass die Zuwendung nur für den im Förderantrag angegebenen Zweck verwenden wird. Stellt sich während der Projektarbeit heraus, dass die Mittel anderweitig sinnvoller eingesetzt werden können, ist der Antragsteller verpflichtet, unverzüglich einen schriftlichen Antrag auf anderweitige Mittelverwendung zu stellen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf eine anderweitige Verwendung der Mittel von der CORDES & GRAEFE Stiftung nur in Ausnahmefällen akzeptiert werden können.



Unsere Fördergrundsätze

Wir fördern gemeinnützige Projekte!

Die CORDES & GRAEFE Stiftung ist anlässlich des 100-jährigen Jubiläums des Fachgroßhandels für Haustechnik am 16.12.2021 entstanden und ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bremen, welche sich der Unterstützung gemeinnütziger Projekte und Initiativen verschrieben hat. In der Satzung vom 16.12.2021 ist der Zweck der Stiftung wie folgt niedergeschrieben:

Zweck der Stiftung ist,

- a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung (52 Abs. 2 Nr. 1 AO),
- b. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
- c. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes; (52 Abs. 2 Nr. 8 AO),

sowie mildtätiger Zwecke im Sinne des 53 AO, insbesondere dort, wo der Staat nicht eintritt.